
Wie gültig ist die Kindertaufe?

Zwei Ansätze zur Begründung der »offenen Mitgliedschaft« im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Andreas Peter Zabka

Einleitung

Die Diskussion im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) um die »offene Mitgliedschaft« versucht den Umgang mit Christen zu klären, die mit Berufung auf ihre Kindertaufe in eine baptistische Gemeinde aufgenommen werden möchten. Die bisher gepflegte »geschlossene Mitgliedschaft« erlaubt nur »gläubig getauften« Christen die Mitgliedschaft in einer Gemeinde – die angedachte offene Mitgliedschaft würde die Mitgliedschaft von Christen ohne »Glaubentaufe« ermöglichen. Die Kindertaufe wird bisher von den baptistischen Gemeinden nicht als Taufe anerkannt, da ihr kein Glaubensbekenntnis vorangegangen ist. Der persönliche Glaube gilt als konstitutiv für die Taufe. Das Nichtanerkennen der Taufe führt dazu, daß Menschen, die in einer anderen Kirche als Säugling getauft worden sind, bei ihrem Eintritt in eine baptistische Gemeinde eine eigenständige Taufe erfahren, was Baptisten den Vorwurf der »Wiedertaufe« eingetragen hat und was bis heute den wesentlichen Reibungspunkt zwischen den Kirchen der EKD¹ und dem BEFG bildet.

Diese werfen in concreto vor, daß die Taufe zu einem menschlichen Werk degradiert würde sowie die alleinige Geltung der Gläubigentaufe biblizistisch, ja womöglich fundamentalistisch sei und den Satz von der *einen* Taufe (Eph 4,5) verletze. Berichtet ein Baptist Christen aus den Kirchen der EKD von der Diskussion um die offene Mitgliedschaft, wird er häufig eine Erleichterung bei seinen Gesprächspartnern registrieren, die sich in Sätzen ausdrückt, wie: »Endlich erkennt ihr die Kindertaufe an!« oder »Endlich werdet ihr mal ein wenig progressiver!« Sollte er nun bestreiten, daß die Anerkennung der Kindertaufe zur Diskussion stehe, so wird er spüren, daß diese Einschränkung von seinen Gesprächspartnern nicht mehr wahr- bzw. ernstgenommen wird.

¹ Der Taufstreit belastet das Verhältnis zur katholischen Kirche wesentlich geringer. Wegen der unterschiedlichen Frömmigkeit ergeben sich weniger Konversionen zum Bap-tismus, in denen der Streit eine öffentliche Wirkung erzielen könnte.

Die meisten Befürworter der offenen Mitgliedschaft fordern die Aufnahme ohne Glaubenstaufe als eine mögliche Ausnahmeregelung der Gemeinde. Der Ansatz, den Glauben im Ausnahmefall als entscheidendes Zugangskriterium zur Gemeinde anzusehen, kann theologisch durchdacht aber auch als Regelfall eingeklagt werden, wie Dietmar Lütz vorgeführt hat. Er versuchte in einem Taufseminar zweier Hamburger Gemeinden im Vorfeld des Bundesrates 1997 in seinem Referat »Zugehörigkeit und Taufe«, das Kriterium für Gemeindegliedschaft neu zu bestimmen.² Seiner Ansicht nach verwischt die Verwendung der Glaubenstaufe als »Abgrenzungskriterium« den ursprünglichen Sinn der Taufe, auf den sie wieder zurückgeführt und begrenzt werden müsse. Allein der Glaube an Jesus Christus soll (unabhängig von der Taufe) Voraussetzung für Gemeindegliedschaft sein. Einen zweiten Ansatz hat Erich Geldbach 1996 in einem Tagungsbeitrag der Theologischen Sozietät vorgetragen.³ Er behauptet eine theologische Entsprechung der Taufe zu lutherisch/reformiertem Verständnis, die von dem hinzutretenden Unterscheidungsmerkmal des persönlichen Glaubens als Taufvoraussetzung nicht in ihrem Wesen gestört werde.

Beide Ansätze besinnen sich zunächst auf das Taufverständnis, um dann über die Frage der Mitgliedschaft zu urteilen. Dennoch sind die Wege verschieden: Der erste Ansatz bestreitet die Notwendigkeit eines gleichen Taufverständnisses, während sich der zweite um eben dieses bemüht.

1. Vorüberlegungen

1.1. Die Einigkeit in der Ablehnung der Kindertaufe

Die Debatte um die offene Mitgliedschaft setzt ein Einverständnis der Beteiligten voraus, das von außenstehenden Christen unbedingt zur Kenntnis genommen werden muß, wenn sie die baptistische Problematik nachvollziehen möchten: Im deutschen Baptismus bildet die grundsätzliche Ablehnung der Kindertaufe einen unbestrittenen Konsens. In den evangelischen Kirchen lutherisch/reformierter Prägung fühlt man sich an einem neuralgischen Punkt getroffen, denn dort meint man, das unverfügbare Vorseilen der Gnade Gottes würde in der Kindertaufe am besten augenfällig; gerade die Taufe eines Säuglings illustrierte, was es

² D. Lütz, Zugehörigkeit und Taufe. Ein neuer Ansatz in einem alten Streit, in: Glaube – Taufe – Gemeinde. Dokumentation des Taufseminars der Gemeinden Hamburg-Tresckowstraße (Kreuzkirche) und Hamburg-Grindelallee (Johann-Gerhard-Oncken-Kirche) im April 1996, 34-44.

³ E. Geldbach, Einige Überlegungen zu Taufe und Mitgliedschaft, ZThG 2 (1997), 246-260.

heißt, allein aus Gnaden gerechtfertigt zu sein (vgl. B-L/1, Nr. 39; B-R/1, Nr. 9)⁴. Der Lutheraner Paul Althaus hat die Kindertaufe so begründet:

»Die Taufe beruft in die Gemeinschaft mit Gott, sie versetzt in die Gemeinde Jesu Christi. Als Missionstaufe bezeichnet und vollzieht sie den Übergang aus der ›Welt‹ in die Gemeinde. Die Kinder christlicher Eltern gehören aber mit diesen zur Gemeinde. Bin ich, der Vater, die Mutter durch Gottes Gnade berufen, so nicht ich für mich allein, sondern meine Kinder, mein ›Haus‹ mit mir. Bin ich mit durch die Berufung geheiligt, so mit mir meine Kinder (1. Kor 7, 14). Das ist nicht Theorie, sondern Wirklichkeit: Die Kinder stehen von Mutterleibe an in der zuvorkommenden Begnadigung und Berufung durch Gott, die der Glaube des Elternhauses bedeutet (2. Tim 1, 5). Weil die Kinder mit den Eltern und durch sie von Christus berufen sind, gebührt auch ihnen die Taufe, die ihre Berufung und Zugehörigkeit zur Gemeinde im Akte bezeugt und verwirklicht.«⁵

Den Zusammenhang von Taufe, Glauben und Kirchengliedschaft erfaßt Althaus mit der Unterscheidung von »missionarischer« und »innerkirchliche Lage«⁶ (vgl. B-L/1, Nr. 38; B-R/1, Nr. 16). In ihrem äußeren, ungläubigen Umfeld gesehen befinde sich die Kirche in der »missionarischen Lage«, in der Gemeinde hingegen herrsche die »innerkirchliche Lage«. Hier gehe die Entwicklung eines Menschen mit der Entwicklung seines Glaubens einher, deshalb könne kein besonderer Zeitpunkt seines Gläubigwerdens ausgemacht werden. Eine Taufe, die das persönliche Bekenntnis voraussetzt,

»verliert ihre grundlegende Bedeutung für das Christenleben und für die Gemeinde. Sie wird weithin zur bloßen äußeren Bestätigung eines schon Vorhandenen und Geschehenen. Sie wird eben – ›Konfirmation‹.«⁷

Eine unterschiedslose Taufe von Kindern darf es demgemäß nicht geben. Gleichwohl ist es gängige Praxis in den Großkirchen, Kinder zu taufen, deren Familien sich offensichtlich nicht mehr im Glauben an die Kirche gebunden wissen. Dadurch fallen Taufe und Glaube in einer Weise aus-

4 *Baptistisch / Reformierter Dialog* (B-R/1), Bericht theologischer Gespräche im Auftrag des Reformierten Weltbundes und des Baptistischen Weltbundes 1977, in: Meyer, H., Urban, H.-J., Vischer, L. (Hgg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. 1, 1931-1982*, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992, 107-110 und *Baptistisch-Lutherischer Dialog* (B-L/1), Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Eine Botschaft an unsere Kirchen/Gemeinden, in: Meyer, H., Papandreou, D., Urban, H.-J., Vischer, (Hgg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. 2, 1982-1990*, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992, 111-114.

5 P. Althaus, *Die christliche Wahrheit II*, Gütersloh 1948, 349. – Seit der Kritik der Kindertaufe durch Karl Barth ist die Kindertaufe Gegenstand innerkirchlicher Diskussion, vgl. W. Joest, *Dogmatik Bd. 2. Der Weg Gottes mit den Menschen*, Göttingen 1996, 568f. 574f (Literaturverweise).

6 A.a.O., 351.

7 A.a.O., 352.

einander, wie es eigentlich vom Selbstverständnis der Lutheraner und Reformierten⁸ nicht mitgetragen werden könnte, denn auch von ihnen wird ja letztendlich die Zusammengehörigkeit von Taufe und Glaube nicht bestritten. Somit kann der Vorwurf des unterschiedslosen Taufens sowohl von Baptisten als auch von selbstkritischen Lutheranern bzw. Reformierten erhoben werden (vgl. B-L/1, Nr. 46.49; B-R/1, Nr. 29).

Freilich deuten Baptisten den Mißstand der unterschiedslosen Taufe weit umfassender: Er sei kennzeichnend für den Anspruch der Großkirchen, »Volkskirche« zu sein. Die unterschiedslose Taufe sei nicht etwa bloß ein korrigierbarer Mißstand, sondern gehöre zum Prinzip der Volkskirche hinzu. Beispielhaft hat diese Sicht der baptistische Theologe Johannes Schneider (1895-1979) in seiner Schrift »Taufe und Gemeinde« dargestellt.⁹ Schneider konstatiert den engen Zusammenhang zwischen Tauf- und Gemeindefrage. Die gegenwärtige Situation, ob »Missionsituation« oder »Gemeindesituation«, hält er in bezug auf die Taufe für unwichtig, denn »die Tauffrage wird nicht durch eine geschichtlich mögliche, aber durch die Quellen nicht hinreichend gesicherte Theorie entschieden, sondern durch die Frage nach dem Wesen der Gemeinde.«¹⁰ Zwar übersieht er dabei geflissentlich, daß diese Theorie eine Fortführung des Gemeindeverständnisses ist – das schränkt jedoch den argumentativen Wert seiner anschließenden systematisch-theologischen Schiedsfrage nicht ein, die er »neutestamentlich gesprochen« so formuliert: »Ist es denkbar, daß der Leib Christi, dem ja auch nach kirchlicher Lehre die Menschen durch die Taufe (Kindertaufe) einverleibt werden, Gläubige und Ungläubige umfaßt?«¹¹ Eine Auflösung des Problems durch Differenzierung in die zwei Größen »Kirche« und »Leib Christi« wehrt er als unbiblich ab und hält demgegenüber fest: »Auch in der »Gemeindesituation« ist der Glaube, welcher der Taufe vorausgeht, heilsnotwendig.«¹² Taufe ohne Glaube führt seines Erachtens zur »Sakramentsmagie«, als deren wichtigstes Beispiel er die katholische Lehre anführt.¹³

Als notwendige Konsequenz der Kindertaufe sieht er die Volkskirche an, die »trotz aller Sicherungen, die sie sich schafft (religiöse Unterweisung, Konfirmation) und aller Kompromißlösungen (Kern- und Abendmahls-gemeinden) weit davon entfernt ist, die Ekklesia Gottes im Sinne des Neuen Testaments zu sein. Der fortschreitende, immer radikalere Formen annehmende Säkularisierungsprozeß zeigt, daß eine ständig größer werdende Zahl von »Getauften« jede Beziehung zum Evangelium und zu

⁸ Katholischerseits denkt man sich die Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe fundamental anders: Dort *bewirkt* die Taufe den Glauben und die Rechtfertigung (*ex opere operato*, sie wirkt durch das Vollziehen).

⁹ J. Schneider, Taufe und Gemeinde im Neuen Testament, Kassel 1956.

¹⁰ A.a.O., 43.

¹¹ Ebd.

¹² A.a.O., 44.

¹³ A.a.O., 44f.

Christus ablehnt.«¹⁴ Schneider bewertet es als widersprüchlich, »getaufte Christen« zum Gegenstand von »Volksmission und Evangelisation« zu machen. Letzten Endes sieht er die Entwicklung auf die Entscheidung »Volkskirche oder Gemeinde der Gläubigen« zugehen, womit er die Tauffrage in ein neues Stadium getreten glaubt, »in dem es sich darum handelt, ob die in der Volkskirche geltende Ordnung: erst Taufe, dann Glaube oder auch Nichtglaube noch aufrechterhalten werden kann.«¹⁵

1.2. Die sich herauskristallisierende Ablehnung der »Bekennnistaufe«

Die 1977 (im westdeutschen Bund) bzw. 1978 (im ostdeutschen Bund) eingesetzte »Rechenschaft vom Glauben« bildet eine wichtige Orientierungsmarke baptistischer Theologie, auch wenn sie nicht als verpflichtendes Bekenntnis gemeint ist. Interessanterweise ist es der gemeinsamen Kommission der damaligen beiden deutschen Bünde nicht gelungen, sich in puncto Taufe auf einen gemeinsamen Artikel zu einigen, woraus zwei verschiedene Taufartikel resultierten. Heute gilt im wiedervereinigten Bund der 1995 in Kraft getretene Taufartikel, der die Spannungen nicht löst, sondern sprachlich kaschiert.¹⁶ Strittig ist, ob die Taufe als Bekenntnis des (vom Heiligen Geist geleiteten) Menschen verstanden werden müsse (anthropozentrisches Taufverständnis) oder als Handeln Gottes am Menschen (theozentrisches Taufverständnis). Die erste Auffassung kommt v.a. in der ostdeutschen Fassung des Taufartikels zum Ausdruck, letztere in der westdeutschen. Beide Auffassungen gibt es seit Anbeginn des deutschen Baptismus.¹⁷

Die ostdeutsche Fassung des Taufartikels (1978) charakterisiert die Taufe als Bekenntnis des Menschen und kann sie sogar mit juridischer Begrifflichkeit beschreiben. So läßt sich z.B. »der Täufling öffentlich-verbindlich auf seinen Glauben und auf Christus als den Grund seines Glaubens festlegen«,¹⁸ und die Nachfolge konkretisiert sich in der Einwilligung in eine »Lern- und Dienstgemeinschaft mit der Gemeinde.«¹⁹ Der vierte Absatz des Artikels weist zwar darauf hin, daß beide Taufauffassungen in den Gemeinden vorkommen, trotzdem unterläßt der Taufartikel die Ausführung der theozentrischen Auffassung.

14 A.a.O., 45f.

15 A.a.O., 46f.

16 Eine kurze Analyse beider Taufartikel findet sich bei G. Balders / U. Swarat, Historische und theologische Einführung in den Entwurf 1994 einer Neufassung des Taufartikels der »Rechenschaft vom Glauben«, in: G. Balders / U. Swarat (Hgg.), Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 5-10.

17 Vgl. G. Balders, Zu den Taufartikeln unserer früheren Glaubensbekenntnisse, in: G. Balders / U. Swarat (Hgg.), Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 16.

18 Rechenschaft vom Glauben, 1978, Absatz 3.

19 Ebd.

Demgegenüber weiß der Taufartikel West (1977) durchaus von einem Handeln Gottes in der Taufe zu berichten: Die Taufe sei zunächst »Zeichen der Vergebung der Sünden, der Annahme des Menschen durch Gott und der Erneuerung des Menschen durch den Heiligen Geist«²⁰ (ohne Parallele im Osttext), sie bewirke Anteilhabe an Christi Tod und Auferstehung, Übereignung an den Herrn, Gabe des Heiligen Geistes und damit Zurüstung »zu einem neuen Leben des Lobes Gottes«²¹ (ebenfalls ohne Parallele). Zwar beschreibt der Text die Taufe nicht als Sakrament, dafür als ein Zeichen, das (in Antwort auf das vorangegangene Bekenntnis des Menschen) wirksam ist und somit in das geistliche Leben eingreift.

In der Diskussion um die offene Mitgliedschaft ist man sich unter den fundierten Beiträgen einig in der Ablehnung der »Bekennnistaufe«;²² entgegengesetzte Stellungnahmen sind mir nicht bekannt. Freilich binden Gegner und Befürworter die theozentrische Taufdeutung unterschiedlich in die Diskussion ein. Kim Strübind hält die Erkenntnis, daß die Taufe kein menschlicher Bekenntnisakt ist, für ausreichend, um die theologische Legitimität der offenen Mitgliedschaft zu bestreiten. Bekenntnisse des Menschen seien wiederholbar, das Bekenntnis Gottes zum Menschen nicht.²³ Ganz andere Folgerungen ziehen die Befürworter der offenen Mitgliedschaft.

2. Die Rolle der Taufpraxis

Lütz sichtet drei Problemfelder, denen seiner Einschätzung nach die Praxis der geschlossenen Mitgliedschaft nicht genügt.

Das erste Problemfeld entdeckt er im »Unbehagen mit der gemeindlichen Praxis«. Das Unbehagen entsteht nach Lütz dort, wo die (rechte) Taufe in Konkurrenz zum Glauben trete und den Glauben in den Hintergrund dränge. Deshalb sieht Lütz die Gemeinde herausgefordert, ihre Zugehörigkeitsbedingungen und die Rolle der Taufe neu zu bestimmen und schlägt vor:

»Wir erkennen den Glauben der Einzelnen als das entscheidende Merkmal der christlichen Gemeinde an und gewähren allen die Zugehörigkeit zu ihr, die aufgrund ihres Glaubens dazugehören wollen. Denen, die bisher noch nicht getauft wurden, bieten wir die Taufe »aufgrund des Glaubens« an. Denen, die als Säuglinge getauft wurden, gestehen wir das Recht zu, an »ihrer« Taufe als christlicher Taufe festzuhalten, sind aber auch bereit, die »Missions-

20 Rechenschaft vom Glauben, 1977, Absatz 3.

21 A.a.O., Absatz 4.

22 E. Geldbach, A. Heinze, D. Lütz, K. Strübind u.a.

23 K. Strübind, Taufe ist Mitgliedschaft. Eine kleine Apologie des Baptismus, in: ZThG 2 (1997), 221.

taufe an denen zu vollziehen, deren Kindertaufe weder zu den Erinnerungen des Lebens noch zu ihrem Glauben in irgendeiner bedeutsamen Weise in Beziehung steht.«²⁴

Das zweite Problemfeld ortet Lütz bei den »Unklarheiten im theologischen Verständnis«. Die Mitgliedschaftsproblematik wertet er als negative Konsequenz des ungeklärten Taufverständnis: ob Taufe das Handeln Gottes bedeute oder ein Bekenntnis des Menschen sei (vgl. 2.2). Nach Lütz ist jedoch nicht das Taufverständnis der eigentliche Streitpunkt, »sondern die Formulierung eines wirksamen Abgrenzungskriteriums«: Würde Taufe zu »sakramental« verstanden, grenze sie nur noch ungenügend gegen die großen Volkskirchen ab, würde sie zu sehr als Bekenntnistaufe verstanden, stünde sie in der Gefahr, jede gemeindebegründende Wirksamkeit zu verlieren. In Wirklichkeit seien die Baptisten »Gemeinde-Sakramentalisten« geworden: »Die Anwesenheit in der baptistischen Ortsgemeinde dokumentiert die Wirksamkeit der Gemeinde und des Glaubens als eines Sakramentes. Nicht die Taufe, das ›Kommen‹ ist heilsnotwendig!«²⁵ Die Auswertung neutestamentlicher Belegstellen verdeutliche, daß »Zugehörigkeit der gemeinsame Nenner [der Taufe] ... ist.«²⁶ Dabei streicht Lütz heraus, daß sie »Symbol« (bzw. »Zeichen«) sowohl für die Zugehörigkeit zu Christus als auch zur Gemeinde sein kann. Als eigentlichen »Sündenfall« betrachtet er »in Sachen Taufe die Verkehrung von ›Zugehörigkeit‹ [zu Christus] in [innerchristliche] ›Abgrenzung‹.«²⁷ Die Zugehörigkeit zu Christus sei das fundamentale, rechtmäßige Kirchenmerkmal (*nota ecclesiae*), die Taufe aber das ihr zugehörige Sinnzeichen.

Als letztes Problemfeld führt Lütz die »Unfreiheiten im ökumenischen Gespräch« an. Als Unfreiheit empfindet Lütz die Unnachgiebigkeit der baptistischen Seite. Seine Kritik trifft den Korrektheitsanspruch der baptistischen Taufe, »einzig rechtmäßige, vor Gott und Mensch vertretbare Form der christlichen Taufe nach dem Neuen Testament (zu sein).«²⁸ Eine knappe Ausführung aus einem früheren Aufsatz²⁹ können diese Gedanken ergänzen. Lütz rechnet die Taufproblematik der Ethik zu: Die Taufe ist eine Handlung. Als Bestandteil der Ethik sei sie rein dogmatisch nicht lösbar, denn:

24 Lütz, Zugehörigkeit, 41.

25 A.a.O., 37.

26 A.a.O., 41f.

27 A.a.O., 41.

28 A.a.O., 37.

29 D. Lütz, Ist die Selbstbezeichnung »Gemeinde nach dem Neuen Testament« ein Hinweis auf den reformatorischen Charakter der deutschen Baptistengemeinde? Dargestellt an Taufdiskussionen jüngerer Datums, in: Freikirchenforschung 1996, 10-33.

»Ethik – auch kirchliche – gründet immer auf einer freien Setzung durch Menschen. Keine noch so biblische oder biblizistische Begründung kann einem Menschen die Verantwortung für sein Handeln abnehmen. Die Funktion des Gotteswortes – gleich in welcher Form – ist immer die der Erinnerung und der Gewissensprüfung, ob ich auf rechtem Wege bin (Ps 139).«³⁰

Aus dem biblischen Befund (= Seinsaussagen) direkte Handlungsanweisungen (ein Sollen) abzuleiten, lehnt er als naturalistischen Fehlschluß ab. *Der biblische Befund läßt sich nur für die geistliche Deutung der Taufe (Bekennnistaufe / Taufe als Gottes Handeln) heranziehen, die Taufpraxis (Kinder- / Glaubenstaufe) hingegen verbleibt in menschlicher Verantwortung.* Weder das »reformatorische« noch das »baptistische Schriftprinzip« vermögen mit ihrer Methodik (»Majorität« / »Geschichte als normierende Tatsache«) eine verbindliche Norm für die Taufpraxis aufzustellen. Lütz schließt: »Vielleicht wird das gemeinsame Leiden an der eigenen Unfähigkeit und der Unmöglichkeit, diesen Fragen zu genügen, eines Tages die Bereitschaft fördern, einander anzunehmen, wie Christus uns angenommen hat.«³¹

Auf der einen Seite bei den Baptisten entschlossene Einigkeit in der Taufform, auf der anderen Seite zwei gleichberechtigte Möglichkeiten, die Taufe zu deuten: die Polemik von Lütz ist nachvollziehbar. Erfüllt das Nebeneinander beider Taufdeutungen tatsächlich bloß den Zweck, Abgrenzungsmanöver zu fahren? Jedenfalls ist Lütz darin recht zu geben, daß aus den Beispielerzählungen des NT keine Norm für die Taufpraxis gewonnen werden kann. Die Taufdeutung freilich ist auch nach Lütz feststellbar, sogar recht engagiert steht Lütz auf dem Boden des neuen Konsenses (theozentrische Taufdeutung). Weil die Taufe als Handeln Gottes zu verstehen ist, hält er wie Strübind die Taufe für unverfügbar. Anders als dieser bezieht Lütz die Unverfügbarkeit der Taufe jedoch nicht auf die Taufpraxis: Da Gott in der Taufe handelt, kann der Mensch beim Vollzug der Taufe nichts falsch oder richtig machen,³² d.h., die Taufpraxis steht ihm in ihrer Gestaltung frei.

Wie kann aber dennoch die Taufform so eingegrenzt werden, daß sie z.B. von einer Segnung unterscheidbar bleibt und nicht etwa in aller Freiheit eine Segnung für eine Taufe ausgegeben wird? Die einzige verbleibende Möglichkeit, die Gültigkeit einer Taufform zu überprüfen, besteht m.E. darin, ihr Verhältnis zur Taufdeutung zu untersuchen. Befindet sich die Taufform in einem offenkundigen Widerspruch zur biblischen Taufdeutung bzw. zum Wesen der Taufe, kann sie nicht als Taufe aufgefaßt werden. Das bloße Fehlen der Kindertaufe im NT genügt in der Tat nicht, um einen solchen Widerspruch zu behaupten.

³⁰ A.a.O., 29, Anm. 36.

³¹ Ebd.

³² A.a.O., 30.

Versteht man die Taufe als ein Bekenntnis des Menschen, wie es einer großen baptistischen Tradition entspricht, ist im Fall einer Kindertaufe der Widerspruch gegeben, da dem Kleinkind eingeständenermaßen die Voraussetzungen zum Bekenntnis des Glaubens fehlen – weder ist es in der Lage, die gute Nachricht zu vernehmen, noch seine Hoffnung darauf zu setzen.

Der neue Konsens in der Ablehnung der Bekenntnistaufe versperrt aber diese Argumentation zur Ablehnung der Kindertaufe und eröffnet im Gegenteil die Möglichkeit, die Kompatibilität der theozentrischen Taufdeutung zu beiden Taufformen zu untersuchen und damit ernsthaft die Legitimität der Ablehnung der Kindertaufe zu bestreiten.

Unangemessen erscheint in diesem Zusammenhang der Vorschlag von Uwe Swarat, in Anlehnung an Calvin die Taufe als Begegnungsgeschehen von Gott und Mensch zu definieren (Handeln von Mensch *und* Gott).³³ Swarat rechnet das menschliche Bekenntnis einfach zur Taufe hinzu, um so einen systematisch-theologischen Unterschied im Taufverständnis zu suggerieren. Damit verzeichnet Swarat m.E. den trennenden Graben. Das menschliche Glaubensbekenntnis ist notwendige Voraussetzung der Taufe, keine Komponente derselben.

3. Die Rolle der Taufdeutung

Geldbach geht von einem gewissen Rechtfertigungsbedarf der Kindertaufe aus.³⁴ Die Praxis der Gläubigentaufe sei in Abgrenzung zu ihr und aus biblischer Neuorientierung entstanden. Damit konnte die Glaubentaufe als die einzig legitime, da »biblische« Taufe erscheinen. Durch die Einigungsbewegung der Kirchen sei aber die Tauffrage in »einen anderen Horizont gestellt.«³⁵ Um diesen anderen Horizont anzugehen, greift Geldbach die Idee des »differenzierten Konsens« von Harding Meyer auf, ein Lösungsmodell, das Wahrheitsmomente beider alten Positionen zusammenführen soll. Je nachdem, ob diese Wahrheitsmomente in Grund- oder Nebenfragen lokalisiert werden, soll das zukünftige Miteinander der Kirchen aussehen können.

Anhand der bilateralen Dialoge zeigt Geldbach Gemeinsamkeiten auf: »Gottes Heilshandeln steht für beide Traditionen außer Frage; ebensowenig die Zusammengehörigkeit von Taufe und Glaube; ebensowenig ein Erziehungsprozeß, der in Familie und Gemeinde zu einer persönlichen Glaubensüberzeugung und zu weiterem Wachstum im Glauben führt.«³⁶

³³ Vgl. U. Swarat, Die eine christliche Taufe, in: G. Balders / U. Swarat (Hgg.), Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 84f.

³⁴ Geldbach, Überlegungen, 246.

³⁵ A.a.O., 249.

³⁶ A.a.O., 258.

Die gegebene Situation läßt sich nach Einschätzung Geldbachs bereits als differenzierten Konsens betrachten, deshalb fragt er die Baptistengemeinden an, ob sie tatsächlich ihre Identität aufgeben würden, wenn sie Ausnahmefälle ihrer Mitgliedspraxis zuließen. Kongruent zu Lütz ergänzt er, daß bei gegebenen Mitgliedschaftsvoraussetzungen (darunter die Kindertaufe!) eine Glaubenstaufe nicht mehr den Herrschaftsbereichwechsel zu Christus bezeichne und bewirke und aus einer »gesamtkirchlichen Taufe« zu einer »partikular-denominationellen Eintrittstaufe« würde.³⁷ Dieser Vorwurf ist mit dem von Lütz identisch, nur der Hintergrund, vor dem er vorgetragen wird, differiert. Geldbach erhebt ihn nicht wie Lütz, um mit Hilfe des erkenntnistheoretischen Vorbehaltes die Taufen zu nivellieren, sondern weil er meint, die Säuglingstaufe könne entsprechend der Glaubenstaufe gedeutet werden. Also sei die Wiederholung des Ritus nicht unbedingt erforderlich.

Es stellt sich die Frage, wie der Unterschied von Kindertaufe und Glaubenstaufe sachgemäß beschrieben werden kann, um auf eine mögliche Kompatibilität zu schließen. Was ist von dem baptistischen Vorwurf zu halten, der Kindertaufe fehle der persönliche Glaube (vgl. B-L/1 Nr. 33; B-R/1 Nr. 14.16)?

Anders als viele Lutheraner heute erkannte Martin Luther die Notwendigkeit des persönlichen Glaubens für die Taufe. Scharf wendet er sich gegen die katholische Auffassung, daß »die iunge kinder werden on [= ohne] eygen glauben getaufft, nemlich auff den glauben der kirchen, wilchen die paten bekennen bey der tauffe.«³⁸ Auch die Auffassung der Waldenser, die Kinder würden auf ihren zukünftigen Glauben getauft, läßt er nicht gelten,³⁹ selbst eine Abstufung in Aufnahme in die christliche Kirche, Erhalten des ewigen Leben und Hören des Evangeliums lehnt er ab.⁴⁰ Dem allen hält er gegenüber, »der paten und der Christenheyt glaube bittet und erwirbet yhnen den eygen glauben, ynn wilchem sie getaufft werden und für sich selbs gleuben.«⁴¹ Als Beleg für diese Möglichkeit nennt er Mk 10, 13-16 par. Luther ist sich bewußt, daß der Glaube aus dem Hören kommt (Röm 10,17) und deshalb »Vernunft« voraussetzt.⁴² Er entgegnet dieser Einsicht durch Relativierung der Vernunft, möchte aber dabei das Predigtamt, das die Aufgabe hat, die gute Nachricht zu Gehör zu bringen, deshalb nicht in Frage gestellt wissen.⁴³ Luther weiß, daß er sich in einer Aporie befindet, wähnt sich aber in diese durch die Bibel hineingestellt.

37 A.a.O., 258f.

38 M. Luther, Fastenpostille 1525, WA XVII/II, 79.

39 A.a.O., 81.

40 Ebd.

41 A.a.O., 83.

42 A.a.O., 84f.

43 A.a.O., 86f.

Während Luther also mittels eines biblizistischen⁴⁴ Rückgriffes den Glauben des Kindes konstatiert, zählt man heute in den lutherisch/reformierten Kirchen die Taufe zur vorlaufenden Gnade Gottes, deren Gültigkeit unabhängig vom Glauben gegeben sei, wenn sie auch im Glauben ergriffen werden muß, um Heil zu bewirken (vgl. B-L/1, Nr. 39; B-R/1, Nr. 9). Der Unterschied zum baptistischen Taufverständnis liegt darin, daß die Taufe als objektive Tat Gottes ihre Gültigkeit unabhängig vom Glauben des Menschen bewahrt, auch wenn sie ihre Wirkung nur durch den persönlichen Glauben entfaltet. Die Taufe erhält den Charakter eines *signum indelibilis*, eines unauslöschbaren Zeichens (darin erschöpft sich zumeist im lutherisch/reformierten Kontext der Begriff »Sakrament«). Das oben vorgestellte Urteil Geldbachs wird durch diese lutherisch/reformierten Feinheiten nicht in Zweifel gezogen. Eine Taufdeutung, die wesentlich von dem abweicht, was Baptisten von der Taufe glauben, liegt *de facto* nicht vor, die Deutung der Taufe als Tat Gottes entspricht dem neuen Konsens (2.2). Versuche, den Unterschied abseits vom Taufverständnis in einem anderen Gnaden- oder Glaubensverständnis zu verorten, helfen nicht weiter; derlei Differenzen sind um Größenordnungen geringer als die Differenz Bekenntnistaufe/Taufe als Tat Gottes. Auch die Unterstellung sakramental/magischer Rudimente⁴⁵ führt in die Irre, da Sakramentalität gemeinhin in den lutherisch/reformierten Stellungnahmen so definiert wird, daß sie sich unter der Hand auflöst.⁴⁶ Die These »Die Kindertaufe ist keine Taufe« kann jedenfalls nicht auf eine andere Tauftheologie verweisen, darin ist Geldbach recht zu geben. *Die theozentrische Taufdeutung ist mit beiden Taufformen kompatibel.*

Geklärt ist mit dieser Feststellung allerdings noch nichts, denn der Einspruch geht von der baptistischen Seite aus und bezieht sich nicht auf die Taufdeutung, sondern auf die Taufvoraussetzung – die lutherisch/reformierte Seite kontert bloß mit der Taufdeutung. Um zu beurteilen, ob die lutherisch/reformierte Entgegnung den baptistische Einwand entkräftet, muß untersucht werden, worauf genau der Einwand abzielt. Anlaß für diesen Einwand war das biblische Vorbild, aber gegen Lütz ist der Einwand nicht darauf begrenzt.

Zwar kann der unterschiedliche geistliche Zeitpunkt herangezogen werden, um die beiden Taufen zu typisieren. Die Kindertaufe wird dann während des Angebotes der freien Gnade Gottes vollzogen, die Glaubenstaufe zu dem Zeitpunkt, an dem die Gnade Gottes ihr Ziel (den

44 Unter »biblizistisch« verstehe ich das Hereintragen eines unreflektierten biblischen Befundes in die christliche Glaubenslehre.

45 Diese Vermutung äußert G. Balders in einer Überlegung, was von der Glaubenstaufe nach erfahrener Kindertaufe abhalten könne, vgl. G. Balders, Zur Aufnahmepraxis der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden, in: Blickpunkt Gemeinde 4/1981, 17.

46 Joest, Dogmatik, 565: »Zur Entfaltung einer abstrakten Lehre vom Wesen des Sakramentes in genere gibt uns das Neue Testament keinen Anhalt.«.

Glauben) erreicht hat. Als Maßstab, um die rituelle Kompatibilität der Taufe zu beurteilen, ist der geistliche Zeitpunkt der Taufe möglich, aber im Ergebnis sehr begrenzt: die Kindertaufe tauft einen ungläubigen Menschen, die Glaubentaufe einen gläubigen. Über die Gültigkeit der Taufen ist damit *noch nichts* ausgesagt. Zwar ist die baptistische Feststellung richtig, daß das Vorher und Nachher, das Prae und Post beider Taufformen jeweils ein anderes ist, die Ungültigkeit der Kindertaufe läßt dieser Satz allerdings immer noch nicht nachvollziehen. Da die Kindertaufe nach lutherisch/reformierter Dogmatik nur innerhalb der Gemeinde gewährt werden sollte, läßt sich mit der Beschreibung der unterschiedlichen geistlichen Zeitpunkte der Taufen nur eine gewisse Andersartigkeit konstatieren, aber noch keinen Wesensunterschied. Auch nach lutherisch/reformiertem Verständnis gliedert die Taufe in die Gemeinde bzw. die Kirche ein (B-L/1, Nr. 47; B-R/1, Nr. 15).

Die Überlegungen von Lütz aufnehmend schlage ich vor, das Taufgeschehen einmal ausschließlich unter »ethischen«, handlungsorientierten Gesichtspunkten zu betrachten, um den Defekt der Kindertaufe genau zu lokalisieren. Motivierend für die Glaubentaufe ist die Einsicht gewesen, daß ein Mensch »persönlich« glauben muß. Insofern ist der baptistische Einwand gegen die Kindertaufe nicht »dogmatischer«, sondern »ethischer« Natur. Der baptistische Satz »Voraussetzung für die Taufe ist der Glaube« kann transformiert werden in den ausführlicheren Satz: »Voraussetzung für die Taufe ist der glaubende Mensch«. Die Taufe benötigt einen glaubenden Menschen. Die These »die Kindertaufe ist keine Taufe« ist deshalb richtig, weil Taufe immer nur *an einem gläubigen Menschen* geschehen kann und *nicht an und für sich* – es gibt keine Taufe an und für sich. Taufe an einem Menschen, der nicht an das glaubt, was mit ihm geschieht, ist Taufe an und für sich: Eben eine »sakramentale« Taufe, zwar gültig, aber ohne Glauben wirkungslos. Das lutherisch/reformierte Verständnis der Taufe als Sakrament ist nichts anderes als eine *Abstraktion der Taufe*. Auf die gleiche Weise könnte nämlich ein Einsiedler vom Grüßen behaupten, es gäbe einen Gruß an und für sich, denn ein Gruß bliebe ein Gruß, auch wenn er sich an niemanden richte. Ein solcher Gruß, richtungslos in die Welt hineingesprochen, ohne jeglichen Empfänger, wäre in Wahrheit aber nur die Abstraktion des echten Grußes, der erst an einen Adressaten gerichtet seine Funktion erfüllen kann und auf diesem Weg zum Gruß wird (und nicht etwa zu einem Selbstgespräch).

Kann an diesem Ergebnis der lutherisch/reformierte Einwand etwas ändern? Die lutherisch/reformierte Feststellung, Taufe sei Bestandteil der vorlaufenden Gnade Gottes, sie rüste und befähige den Menschen zum Glauben, könnte m.E. von Baptisten mitgesprochen werden – solange er mit der Einsicht verschränkt ist, daß die Taufe nur dem gläubigen Menschen zukommt. Ohne diese Einschränkung wird der Satz unscharf – und kann dank seiner Unschärfe auch auf getaufte Kinder bezogen werden.

Die Unschärfe desaouviert die Taufe als Initiationsritus in die Gemeinde, denn mit dem Verweis auf Gottes zuvorkommende Gnade kann prinzipiell auch die Taufe von Kindern aus ungläubigen Elternhaus begründet werden. Nachdenkliche Lutheraner und Reformierte versuchen notgedrungen, diese Unterscheidung beizubehalten, denn wenn sie fällt, wäre die Trennung von Welt und Gemeinde bzw. Kirche gänzlich aufgehoben.⁴⁷ So besehen ist die lutherisch/reformierte Entgegnung auf den baptistischen Einwand genau genommen ein Ausweichen vor der Fragestellung und manövriert fatalerweise mitten in eine neue Aporie hinein.

4. Ertrag

Im Ergebnis muß festgestellt werden, daß der baptistische Einwand nicht die Tauftheologie als solche betrifft. Die bis in unsere Tage im Baptismus populäre, behelfsmäßige Deutung der Taufe als ein menschliches Bekenntnis bezweckt keinesfalls, Gottes Handeln in der Taufe zu hinterfragen. Sie möchte einfach betonen, daß Gottes Berufung nicht am Menschen vorbei geschieht. Da der baptistische Einwand trotz biblischen Vorbildes ein ethischer Einwand ist und kein dogmatischer, betrifft ihn der lutherisch/reformierte Verweis auf die theozentrische Taufdeutung nicht; im Gegenteil wird diese m.E. heute weithin als die biblisch vorgegebene akzeptiert.

Der Versuch, die offene Mitgliedschaft durch eine theologische Kompatibilität der Taufe zu erreichen, ist m.E. zum Scheitern verurteilt. Nicht etwa, weil großartige theologische Differenzen den Weg versperren würden, sondern weil die Kindertaufe einen grundlegenden ethischen Defekt aufweist: Sie läßt den Menschen außer acht. Obwohl der ethische Defekt der Kindertaufe durch die bewußte Entscheidung, die Kindertaufe für sich anzuerkennen, reguliert werden könnte, bleibt die Kindertaufe eine Taufe auf Abruf. Die persönliche, gefühlsmäßige Bindung an die Kindertaufe verwirkt nicht das Recht auf eine Taufe.

Inwieweit Baptistengemeinden auf die Taufe verzichten können oder im Ausnahmefall verzichten wollen, ist damit noch nicht entschieden. Hier hat André Heinze m.E. zu Recht das Ergebnis an der ekklesiologischen Fragestellung festgemacht.⁴⁸

⁴⁷ In dem oben erwähnten Aufsatz, *Lütz*, Selbstbezeichnung, 26f, bemerkt Lütz sein Unvermögen, die Begründung von Pannenberg zu verstehen, warum die Kindertaufe ausschließlich innerhalb der Gemeinde gewährt werden soll. Dieses Unvermögen ist nicht im mangelnden Intellekt von Lütz zu suchen, sondern im Scharfsinn von Pannenberg, der durch die bestehende Aporie gefordert wird.

⁴⁸ Vgl. A. Heinze, Taufe und Gemeindegliedschaft. Ein Impulsreferat, in diesem Heft, S. 208-222.

Bibliographie

- Althaus, P., Die christliche Wahrheit II, Gütersloh 1948
- Balders, G., Zur Aufnahmepraxis der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden, in: *Blickpunkt Gemeinde* 4/81, 16-21. Einsehbar in: Balders, G. (Hg.), Textbuch. Taufe und Mitgliedschaft, Kassel 1997, 36-37
- Balders, G. / Swarat, U. (Hgg.), Historische und theologische Einführung in den Entwurf 1994 einer Neufassung des Taufartikels der »Rechenschaft vom Glauben«, in: *dies*, Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 5-14
- Balders, G. / Swarat U. (Hgg.), Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 15-25
- Baptistisch/Reformierter Dialog (B-R/1), Bericht theologischer Gespräche im Auftrag des Reformierten Weltbundes und des Baptistischen Weltbundes 1977, in: Meyer, H. / Urban, H.-J. / Vischer, L. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. 1, 1931-1982, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992, 107-110
- Baptistisch-Lutherischer Dialog (B-L/1), Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Eine Botschaft an unsere Kirchen/Gemeinden, in: Meyer, H. / Papandreou, D. / Urban, H.-J. / Vischer, L. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. 2, 1982-1990, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992, 111-114
- Goldbach, E., Einige Überlegungen zu Taufe und Mitgliedschaft, *ZThG* 2 (1997), 246-260
- Heinze, A., Taufe und Mitgliedschaft, *ZThG* 4 (1999), 208-222
- Joest, W., Dogmatik Bd. 2. Der Weg Gottes mit den Menschen, Göttingen 1996
- Luther, M., Fastenpostille 1925, WA XVII/II, 72-88
- Lütz, D., Zugehörigkeit und Taufe. Ein neuer Ansatz in einem alten Streit, in: Glaube – Taufe – Gemeinde. Dokumentation des Taufseminars der Gemeinden Hamburg-Tresckowstraße (Kreuzkirche) und Hamburg-Grindelallee (Johann-Gerhard-Oncken-Kirche) im April 1996, Privatdruck 1996, 34-44
- Lütz, D., Ist die Selbstbezeichnung »Gemeinde nach dem Neuen Testament« ein Hinweis auf den reformatorischen Charakter der deutschen Baptistengemeinde? Dargestellt an Taufdiskussionen jüngerer Datums, in: *Freikirchenforschung* 1996, 10-33
- Meyer, H. / Papandreou, D. / Urban, H.-J. / Vischer, L. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. 2, 1982-1990, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992
- Meyer, H. / Urban, H.-J. / Vischer, L. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. 1, 1931-1982, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992
- Rechenschaft vom Glauben, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Hg.), Oncken-Archiv. Der Artikel 2.I.3, Glaube und Taufe, ist in allen Fassungen abgedruckt in: Balders, G. / Swarat, U. (Hgg.), Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 3.6
- Schneider, J., Taufe und Gemeinde im Neuen Testament, Kassel 1956

Strübind, K., Taufe ist Mitgliedschaft. Eine kleine Apologie des Baptismus, in: ZThG 2, 219-229

Swarat, U., Die eine christliche Taufe. Skizze einer baptistischen Sicht, in: Balders, G./ Swarat, U. (Hgg.), Textbuch. Zur Tauftheologie im deutschen Baptismus, Kassel 1994, 84-86

